

## Amtliche Bekanntmachung

### nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 10.05.2010 - Az.: 713 – G50/2010/002.

Die Firma Stadtreinigung Hamburg AöR, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg plant die Erweiterung des Kompostwerkes Bützberg um eine Anlage zur Trockenfermentation von Bio- und Grünabfällen als Vorschaltanlage für die Kompostierung am Standort Tangstedt. Der Durchsatz des Kompostwerkes erhöht sich auf 70.000 Mg/a Bioabfall und 20.000 Mg/a Grünabfall. Das produzierte Biogas wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das 3. Quartal 2011 geplant. Die Anlage befindet sich in der Gemeinde Tangstedt, Gemarkung Wulksfelde, Flur 8, Flurstück 1/13.

Mit Datum vom 25.03.2010 wurde beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein die Erteilung der Änderungsgenehmigung für diese Anlage beantragt.

Die geplante Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2737), in Verbindung mit Nummer 8.5 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2737).

Weiterhin fällt die Errichtung unter § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) i. V. m Nr. 8.4.1 Spalte 2 der Anlage zum UVPG, wodurch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich war. Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen einschließlich der o.g. Einzelfallprüfung liegen in der Zeit **vom 17. Mai 2010 bis einschließlich 16. Juni 2010** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,  
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Zimmer C 2, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04347 704-0);

beim Amt Itzstedt,  
Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 13, montags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04535 509-135);

zusätzlich beim Bürgerbüro Tangstedt,  
Hauptstraße 93, 22889 Tangstedt, Zimmer 43, montags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr;

beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Schlossgarten 9, 22041 Hamburg, – Servicezentrum (Erdgeschoss) – montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - also **vom 17.05.2010 bis einschließlich 30.06.2010** - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben der Antragstellerin sowie den an dem Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür **Donnerstag, 9. September 2010 ab 10.00 Uhr** im Hotel-Restaurant Tangstedter Mühle, Hauptstraße 96, 22889 Tangstedt vorgesehen.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.